

Darauf sollten Fahrer achten

VERKEHR Dr. Dittrich sprach über Dashcams, Blitzer-Apps und die rechtlichen Hintergründe. Vorsicht gilt auch beim begleiteten Fahren

BAD KÖTZTING. Anlässlich der Jahresversammlung des AC Bad Kötzing hielt ADAC-Vertragsanwalt Dr. Hans-Wolfgang Dittrich einen sehr interessanten Vortrag über verkehrsrechtliche Belange. Seine Ausführungen waren sehr praxisbezogen. Immer mehr Jugendliche bemühen sich um die seit 2005 mögliche Fahrberechtigung für die Fahrerlaubnisklassen B und BE in Form von „Begleitetes Fahren ab 17“. Nach bestandener Prüfung dürfen die Jugendlichen bis zur Volljährigkeit in Begleitung eines eingetragenen Erwachsenen fahren.

Wichtig ist dabei, dass die Begleitperson vorher in die Prüfbescheinigung eingetragen wurde, informierte Dittrich. Eine (geeignete) Begleitperson müsse mindestens 30 Jahre alt sein, mindestens fünf Jahre eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen und



ADAC-Vertragsanwalt Dr. Hans-Wolfgang Dittrich referierte. FOTO: FISCHER

dürfe nicht mehr als einen Punkt im Fahreignungsregister eingetragen haben. Die Begleitperson dürfe nicht alkoholisiert sein oder unter der Wirkung von Drogen stehen.

Ganz wichtig sei, dass Fahranfänger mit der Prüfbescheinigung BF17 nur in Deutschland berechtigt seien ein Kraftfahrzeug zu führen. Im Ausland sei dies mit einer Ausnahme unzulässig. Allein in Österreich sei das Fahren mit der deutschen Prüfbescheinigung BF17 erlaubt. Wie Dittrich weiter sagte, gingen immer mehr Fahrer dazu

HANDY AM STEUER

Sanktionen: 100 Euro Geldbuße und ein Punkt in Flensburg, bei Gefährdung anderer 150 Euro, zwei Punkte und ein Monat Fahrverbot; bei einhergehender Sachbeschädigung 200 Euro, zwei Punkte und ein Monat Fahrverbot.

Interpretation: Während es früher Schlupflöcher gab, wird das „Benutzen“ eines Handys während der Fahrt von den Gerichten mittlerweile denkbar weit interpretiert.

über, die Beweislage bei Unfällen mittels Dashcam nach Möglichkeit zu verbessern. In der Regel werde dabei die gesamte Fahrzeit ab Inbetriebnahme des Fahrzeugs aufgezeichnet.

Der Bundesgerichtshof habe jedoch entschieden, dass die permanente und anlasslose Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens mit den datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vereinbar sei. Allerdings habe der BGH gleichzeitig judiziert, dass die Verwertung von Dashcam-Aufzeichnungen, die ein Unfall-

beteiligter vom Unfallgeschehen gefertigt hat, als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess dennoch zulässig seien. Dittrich ging dann auf die Blitzer-Apps ein. Um etwaigen Feststellungen von Geschwindigkeitsüberschreitungen vorzubeugen, komme so mancher Fahrer auf die Idee, ein Smartphone am Armaturenbrett zu befestigen, eine Blitzer-App aufzurufen und eine GPS-Verbindung aufzubauen. Es bestehe kein Zweifel, dass das Gerät zur Warnung vor Verkehrsüberwachungsanlagen bestimmt sei. Ein derart „Vorsorgender“ habe, wenn er erwischet werde, mit einer Verurteilung wegen vorsätzlichen Verbotstoßes zu rechnen.

Weiteres Thema war die Bepunktung verkehrsrechtlicher Straftaten. Wie Dittrich sagte, habe sich bei der Bepunktung strafrechtlich relevanter Verkehrsdelikte etwas zugunsten der Straftäter verändert. Straftaten wie fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung oder Nötigung im Straßenverkehr würden nur dann bepunktet, wenn sie mit einer richterlichen Entziehung der Fahrerlaubnis mit entsprechender Sperrfrist für die Neuerteilung oder mit einem Fahrverbot belegt worden sind. (ksm)